

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 9. April 1913.

Nr. 18.

Inhalt: Küstenfieber bei Iringa. — Verordnung betr. das Marktwesen für den Bezirk des Kommunalverbandes Daressalam. — Personalnachrichten. — Spruchcke.

## Bekanntmachung.

Auf den Farmen Nr. 1 und 2 der Herren Greiner & Schäfer bei Iringa wurde durch den beamteten Tierarzt Küstenfieber festgestellt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über oben bezeichnete Farmen und den darauf befindlichen Rindviehbestand die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb verhängt worden.

Daressalam, den 8. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Im Auftrage  
Humann.

J. Nr. 7827/13. V. B.

## Verordnung

betreffend das Marktwesen für den Bezirk des Kommunalverbandes Daressalam.

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzbereitgesetzes vom 10. September 1900 (Reichsgesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Sept. 1903 (Kol. Bl. S. 509) und auf Grund der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Okt. 1912 (A. Anz. Nr. 63) betreffend „Uebertragung des Verordnungsrechts“ wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes Daressalam hinsichtlich des Marktwesens folgendes verordnet:

### § 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, sowie die aus den Erträgnissen dieser Erwerbszweige hergestellten Lebens- und Genußmittel, soweit diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Be-

dürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur in der Markthalle feilgeboten werden.

### § 2.

Die Verkäufer der in § 1 bezeichneten Gegenstände haben Markthallengebühren nach untenstehenden Tarif an die von der örtlichen Polizeibehörde bezeichneten Stellen zu entrichten. Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine besondere Gebühr von 3 Hellern für jede Rupie und 2 Heller für jede angefangene halbe Rupie des Erlöses zu zahlen. Diese Gebühren zahlt der Erstehrer. Die Komunalverwaltung ist berechtigt, den Tarif bei Bedarf abzuändern.

### § 3.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf den Verkauf von:

1. Mtama, Mais, Reis, Sesam, geschälten Erdnüssen und Hülsenfrüchte aller Art,
2. Vieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist.
3. Milch, Tembo, Pombe und Kangara.
4. Europäisches Gemüse, Backwaren, sofern der Verkauf in offenen Verkaufshallen geschieht.

Erfolgt aber der Verkauf dieser Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Angabe des § 2 zu entrichten. Weitere Befreiung vom Marktzwang kann die Komunalverwaltung anordnen.

### § 4.

Der Ankauf von alien Lebens- und Genußmitteln, auch von denen, die nach § 3, Ziffer 1 bis 4 nicht dem Marktzwang unterliegen, ist auf allen Zufahrstrassen zu den Märkten innerhalb des Stadtbezirks Daressalam verboten, sofern der Ankauf zum Weiterverkauf geschieht.

### § 5.

Die örtliche Polizeibehörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis zum Feilhalten von zubereiteten Erwachsenen und Getränkemitteln der Eingeborenen, Geflügel, Obst, sowie Eiern auf den Straßen und im Umherziehen gestatten, sofern sie die Entrichtung der tarifmäßigen Marktgebühr nachweisen. Die Verkäufer haben alsdann den Kostenschein und die Bescheinigung über die bezahlte Marktgebühr bei sich zu führen.

### § 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnungen werden, soweit nicht noch den bestehenden Bestrafzen eine höhere Strafe verhängt ist, mit Gefährde bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 40 Tagen bestraft. Sofern eine Entfernung von Marktgebühren stattgefunden hat, kommt außerdem der viermalige Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1½ Rupie aus Zusatzstrafe zur Fehlstrafe. Einzelne und ihnen rechtlich zielgerichtete Strafen werden gewiß der Verfügung des Lehrkanzleis vom 22. April 1896 bestraft.

### § 7.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und dem gesamten inneren Betrieb der Markthalle kann das Bezirksamt durch öffentliche Bekanntmachungen diese Vorschriften erlassen, sofern diese Vorschriften gleichfalls die Sonderbestimmungen des § 6. Platz greifen.

### § 8.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft, mit gleicher Zeit tritt die Verordnung vom 24. April 1903 außer Kraft.

Desssdienstag, den 12. März.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann,  
Hauptbeamter.

J. Nr. 670 M. II. 1.

## Markthallen-Tarif.

### I.

Gelegentliche Verkäufer zahlen an Standgeldern für den Tag:

1. für einen Fleischerstand . . . . 25 Heller
2. für einen großen Verkaufsstand  
(2 qm für allerhand Waren) . . . . 15 Heller
3. für einen kleinen Verkaufsstand  
(1 qm für allerhand Waren) . . . . 10 Heller

### II.

Gelegentliche Verkäufer entrichten für jede Rupie des erzielten Kaufpreises 3 Heller, für jede angefangene  $\frac{1}{4}$  Rupie 1 Heller. Erlöse unter 25 Heller bleiben frei.

### III.

Verkäufer von Vieh entrichten:

1. Für ein Stück Großvieh (Rinder,

- |                                     |                                |            |
|-------------------------------------|--------------------------------|------------|
| Kamele, Maultiere, J. Isel, Schwei- | ne . . . . .                   | 1.— Rupie  |
| 2. Für ein Stück Kleinvieh (Kübler, | Schafe, Ziegen Spanfer . . . . | 0.50 Rupie |
| 3. Geflügel unterliegt den Tarif II |                                |            |

### IV.

In der Halle für Fische pro Verkaufsstand 0.25 Rupie

Die Kammern für Aufbewahrung von Waren werden besonders vermietet.

## PERSONALRECHT DER des Kaiserlichen Gouvernement.

Ermittlung: Gerichtsassessor Lauer zum Kaiserlichen Polizeiamtmann mit Wirkung vom 1. März 1913; Reichsgerichtschemiker Dr. A. Schütze zum Leutnantlichen Chemiker zugleich Apotheker mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 ab. Die Kolonialbeamten Hahn, Haper, Schiller, Oeth, Dau (der Glosset) zu Kommissarischen Sekretären mit Wirkung vom 1. März 1913 ab.

Ausgereist mit Reichspostdampfer „Rheinland“ von Neapel am 1. März 1913 und eingetroffen am 30. März 1913 in Tanga: Techniker II. Klasse Hofmeister, dem Eisenbahnkommissar Kordalinec in Bulko, Polizeiwachtmeister Scherf dem Bezirksamt Moschi, technischer Ge schäftsführer dem Bureau Tanga überwiesen, am 29. März 1913 in Daressalam: Regierung Stabsarzt a. D. Dr. Kudlicka, beamtigt mit der Leitung des Instituts für Seuchenbekämpfung, die Gerichtsassessoren Graf zu Stolberg-Stolberg und Dr. Goermann w. Hilfsarzt Dr. Kavvay dem Gouvernement Regierungsarzt Dr. Manheimer dem Gouvernement Chemiker zugleich Apotheker Dr. Schulz dem Medizinalreferat, Sekretär Weiber dem Finanzreferat, Techniker II. Klasse Scheid den Eisenbahnkommissar der Mittellandbahn in Tabora, er Polizeiwachtmeister Költsch dem Bezirksamt Bagamoyo überwiesen; ausgereist mit einem Dampfer der Messageries Maritimes am 6. März 1913 und von Marseille und eingetroffen am 31. März 1913 in Daressalam: Kanzleigehilfe Siegert, dem Zentralbureau überwiesen; eingetroffen mit Reichspostdampfer „Tabora“ über Kapstadt am 24. März 1913 in Daressalam: Forstassistent I. Klasse Bittkau, dem Forstamt Morogoro überwiesen; ausgereist mit Reichspostdampfer „Feldmarschall“ von Neapel am 14. März 1913 und eingetroffen am 31. März 1913 in Tanga: Regierungslehrer Lorenz dem Bezirksamt (Regierungsschule) Tanga, Techniker I. Klasse Lergenmüller dem Bauamt Tanga überwiesen; am 2. April 1913 in Daressalam: Kommissarischer Zollsekretär Steinhilber dem Hauptzollamt Daressalam, Polizeiwachtmeister Pohlig, der Inspektion der Polizeitruppe überwiesen.

Uebernommen von der Kommunalverwaltung Daressalam: Handwerkerlehrer Kammerer vom 1. April 1913 ab.

Versetzt: Hauptzollamtsvorsteher Zahn vom Hauptzollamt Bagamoyo zur Zollinspektion in Daressalam, abgereist am 28. März 1913. Landmesser Schnecko vom Vermessungsbureau Tanga zum Vermessungsbureau Daressalam, eingetroffen am 29. März 1913, weitergereist am 2. April 1913 zur Uebernahme der Leitung des Vermessungsstrups an der Mittellandbahn. Landmesser Wallrich vom Vermessungsstrupp an der Mittellandbahn nach Daressalam zur Uebernahme des Vermessungsbureaus daselbst, eingetroffen am 8. April 1913, Kommissarischer Referent Regierungsrat Dr. Voigt vom Gouvernement nach Bagamoyo bestellt mit der Verwaltung des Bezirks am 1. April 1913, abgereist am 21. März 1913, Bezirk am Mainzinger 1 von Bagamoyo nach Konkoma-Krauti zur Verwaltung des Bezirksentsatzes best, abgereist am 28. März 1913, Kommissarischer Sekretär vom Hauptzollamt nach Kigamboni zum Hauptpostbüro Uteze, abgereist am 29. März 1913, Bezirksamtmann Dr. Reuter von Parhami zum Gouvernement, eingetroffen am 3. März 1913, Gerichtsassessor Kirsch vom Bezirksamt Muansa zum Bezirksgericht Tabora, abgereist am 18. März 1913, Polizeiwachtmeister Schmid vom Bezirksamt Lindi zum Bezirksamtmann Kilwa, abgereist am 1. April 1913, Polizeiwachtmeister Schmid vom Bezirksamt Kilwa zum Bezirksamt Morogoro, abgereist am 6. April 1913, Polizeiwachtmeister Lindner von der Inspektion der Polizeistruppe zur Residenzur Ureundi in Vigea, abgereist am 7. April 1913, Kommissarischer Sekretär Grau vom Finanzreferat zum Hauptmagazin vom 25. März 1913 ab, Hilfsarbeiter Hauptmann Landemann vom Bezirksamt Lindi nach Uteze zur Uebernahme der Verwaltung des Bezirksamtes Ruppi, abgereist am 1. April 1913, Polizeiwachtmeister H. L. Lohrbrand vom Bezirksamt Tabora zur Bezirksnebenstelle Kilossa, abgereist am 7. April 1913, Zollhilfsbeamter Kiesel vom Hauptzollamt Daressalam nach Mikindani zur Uebernahme des Zollamts daselbst, abgereist am 3. April 1913.

Heimgereist mit Reichspostdampfer „Tabora“ am 30. März 1913 von Daressalam: Regierungs- und Baurat und Referent Brandes, Sekretär Pohl, Techniker I. Klasse Spachmann, Techniker II. Klasse Kahlsdorf, Erster Werkmeister bei der Flottille Bergé; am 31. März 1913 von Tanga: Landwirtschaftlicher Assistent I. Klasse Knöller; mit Reichspostdampfer „Feldmarschall“ über Kapstadt am 4. April 1913 von Daressalam: Die Gerichtsassessoren Dr. Radlauer und Dr. Crohne, Techniker I. Klasse Gärtner.

Ausgeschieden: Forstassessor Siebenlist und Polizeiwachtmeister Eggert mit Ablauf des 16. Februar 1913, Kanzleigehilfe Freiherr Mar-

schall von Bieberstein mit Ablauf des 29. März 1913, Kanzleigehilfe Staaden mit Ablauf des 3. April 1913.

## Spruchcke.

### Nr. 1.

Ist ein Flußpferdstock (Kiboko) ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 223 a St. G. B.?

Der Bergwerksangestellte W. hatte den farbigen Arbeiter K. abends bei der Verteilung des Verpflegungsgeldes wegen ungewöhnlicher Fertigkeit zur Rode gestellt und ihm mit einem Flußpferdstock 5 bis 8 Hiebe über den Rücken versetzt.

Das Beißpferdstock-Pferd kann vorstellen ihm deswegen zu 75 Rp. Strafe eventuell 15 Tage Gefängnis.

Seine Berufung wies das Obergericht aus folgenden Gründen zurück:

Der Kiboko sei ein gefährliches Werkzeug und verließe diese Eigenschaft nur, wenn besondere Vorsichtsmaßregeln angewendet würden, durch die bei der Handhabung des Stockes dessen Gefährlichkeit aufgehoben werde. Vorzugsweise gefährlich seien, wie die Erfahrung gezeigt habe, Schläge auf den oberhalb des Gesäßes liegenden Teil des Rückens. Als dies im Grunde sei auch den mit der Ausführung der Prüfung einer gerichtsbaren Strafe betrauten Bedürfen ausdrücklich vorgeschrieben, jenen Körperteil durch Auflegen von Decken beim Vollzug der Prügelstrafe zu schützen. Ingridwelche Vorsichtsmaßnahmen nun der Angeklagte nicht beobachtet, insbesondere habe er nicht dafür gesorgt, daß die Hiebe nur auf das Gesäß fielen, sondern sie dem K. verabfolgt, ohne Rücksicht darauf, an welchen Stellen sie den Rücken trafen. Infolgedessen könne es dahingestellt bleiben, ob dem Angeklagten der selbst Angestellte und nicht Dienstherr sei, ein dem heimischen Züchtigungsrecht des Lehrherren analoges Recht zugestanden habe; denn dieses Züchtigungsrecht wäre durch die geschilderte Behandlung des Verletzten überschritten worden, da sie dessen Gesundheit gefährdet habe, was dem Angeklagten nicht zweifelhaft sein konnte.

Zu einer Herabsetzung der Strafe sah das Gericht keinen Anlaß, da der Angeklagte, wie die Gründe weiter ausführen, wegen brutaler Mißhandlung eines Jungen bereits vorbestraft sei. Derartige Übergriffe seien überdies geeignet, die Ruhe unter den Eingeborenen und ihre im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Schutzgebietes erforderliche Bereitwilligkeit zur Arbeit in Betrieben europäischer Unternehmer zu gefährden. —

(Entscheidung des Obergerichts in Daressalam vom 10. XII. 1910.)